

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Saaleplatte

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes /ThürKAG) neu bekannt gemacht am 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Fünftes Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBL. S. 418) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Saaleplatte vom hat der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte in der Gemeinderatssitzung am 1. März 2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Saaleplatte vom 1. März 2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u.a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes/Friedhofskapelle

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tagen wird keine Gebühr erhoben.
Für jeden weiteren Tag werden 5,00 DM berechnet. In begründeten Fällen kann die Gebühr erlassen werden.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab (betrifft nur Ausnahmefälle) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - in einem Reihengrab | 180,00 DM |
| - in einem Wahlgrab | |
| - Erstbestattung | 200,00 DM |
| - jede weitere Bestattung | 200,00 DM |
| - in einem Tiefengrab | 250,00 DM |

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - in einem Reihengrab | 60,00 DM |
| - in einem Familiengrab | |
| - - Erstbestattung | 60,00 DM |
| - - jede weitere Bestattung | 60,00 DM |
| - - in einem Tiefengrab | 100,00 DM |

(2) Für die Genehmigung der Beisetzung von Ascheresten auf eine bestehende Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| - in einer Urnenreihengrabstätte | 20,00 DM |
| - in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 20,00 DM |
| - in einer Grabstätte für Erdbestattung
(Wahl- und Reihengrabstätte) | 20,00 DM |

Hierbei ist die Nutzungs- und Ruhezeit von 30 Jahren zu beachten und eine Verlängerung bei bestehenden Grabstätten zu beantragen.

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeindeverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 40,00 DM.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 10 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr entsprechend ermäßigt. Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Gemeinde gestellt werden.

§ 7 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Ausgrabungen der Leiche einer Person über 5 Jahre | 500,00 DM |
| b) Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
beträgt die Gebühr 80 %. | |
| c) Für die Ausgrabung einer Ascheurne | 70,00 DM. |
| d) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür
(ohne Sargstellung) eine Gebühr erhoben von | 450,00 DM. |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|---|-----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter
bis zu 5 Jahren | 250,00 DM |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über
5 Jahre | 300,00 DM |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 200,00 DM

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben;
- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für eine Wahlgrabstelle | 350,00 DM |
|----------------------------|-----------|
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben
- | | |
|--|-----------|
| | 250,00 DM |
|--|-----------|
- (3) Bei Mehrfachgrabstätten (z.B. Doppelgrab) erhöht sich die Gebühr entsprechend der Mehrfachbelegung.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 15 (2) der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 15,00 DM |
| b) bei Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 10,00 DM |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 10,00 DM |

Über eine Verlängerung entscheidet die Gemeindeverwaltung auf Antrag.

§ 10 Gebühren für Grabräumung (nur im Ausnahmefall)

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit von 30 Jahren oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 24 und 27 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
- | | |
|---|-----------|
| 1. bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern/Urnenreihengräbern | 200,00 DM |
| 2. bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind | 300,00 DM |
- b) für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter
- | | |
|--|----------|
| | 30,00 DM |
|--|----------|
- c) für Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs
- | | |
|--|----------|
| | 10,00 DM |
|--|----------|

§ 11 Gebühren für Unterhaltung der Gesamtanlage

Für die Gesamtunterhaltung des Friedhofes erhebt die Gemeinde Saaleplatte eine Pauschalgebühr je Grabstätte.

Diese gliedert sich wie folgt:

1. Pflege der Gesamtanlage
für Rasenmähd, Entsorgung Kranzstelle, Gießwasser,
Hecken-, Zaun- und Mauerpflege, Baumpflege, Wege

je Grabstelle 15,00 DM/Jahr

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 20.03.1997 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Gemeinde Saaleplatte,
Wormstedt, 02.04.2001

Hammer
Bürgermeister

Siegel